

# **Satzung zum Schutz des Limburger Stadtwappens**

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 25. Oktober 1976  
(keine Änderungen)**

## **§ 1**

Die Führung und der Gebrauch des mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 20. Januar 1975 für die Stadt Limburg (Lahn) angenommenen und vom Hessischen Minister des Innern mit Urkunde vom 11. April 1975 genehmigten Wappens ist grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung des Stadtwappens durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Dieser Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Art der Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes als solche, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

## **§ 2**

(1) Zur Verwendung des Limburger Stadtwappens in einer Form, die von dem amtlichen Wappen abweicht, bedarf es der besonderen Erlaubnis durch den Magistrat.

(2) Die Erlaubnis zur Verwendung des Limburger Stadtwappens durch Dritte erteilt auf Antrag der Magistrat schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

## **§ 3**

Anträge auf Erlaubnis zur Verwendung des Limburger Stadtwappens in der in § 2 bezeichneten Form sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Limburg (Lahn) zu richten. Aus dem Antrag und einem beizufügenden Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

## **§ 4**

Die gelegentliche Verwendung des Limburger Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

## § 5

Darstellungen des Limburger Stadtwappens, die lediglich seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

## § 6

Bereits erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Sie unterliegen den Vorschriften des § 2 Absatz 2 und 3.